

Das Auto als Steuersparmodell

Christoph Gasten, Jens Hellmann

Wäre es nicht schön, den Fiskus an den Kosten für das eigene Auto zu beteiligen? Früher oder später kommt bei fast jedem niedergelassenen Gynäkologen die Frage auf, ob nicht durch die Anschaffung eines Autos über die Praxis die Steuerbelastung reduziert werden kann. Aus steuerlicher Sicht kann es vorteilhafter sein, das Auto im Privatvermögen zu halten und die betriebliche Nutzung im Rahmen einer Nutzungseinlage steuerlich geltend zu machen. In diesem Beitrag möchten wir zeigen, für wen sich ein Auto im Betriebsvermögen lohnt, wie die steuerlichen Auswirkungen sind und welche Alternativen es hierzu gibt.

Das Steuerrecht unterscheidet zwischen Betriebs- und Privatvermögen. Gegenstände (steuerlicher Begriff: Wirtschaftsgüter), die Sie ausschließlich für Ihre Praxis nutzen, stellen Betriebsvermögen dar und sind zwingend der Praxis zuzuordnen. Die Kosten hierfür gehen in die Praxis- bzw. Betriebsausgaben ein und mindern Ihre Steuerbelastung. Demgegenüber müssen Sie Wirtschaftsgüter, die Sie ausschließlich privat nutzen, dem Privatvermögen zuordnen. Aufwendungen, die Ihnen im Zusammenhang mit diesen Wirtschaftsgütern entstehen, sind als Kosten der privaten Lebensführung grundsätzlich steuerlich nicht abzugsfähig.

Ist das Auto der Praxis oder dem Privatvermögen zuzuordnen?

Autos werden häufig sowohl für den Betrieb bzw. die Praxis als auch privat genutzt. Es hängt von dem Anteil der betrieblichen Nutzung ab, ob Sie Ihr Auto der Praxis zuordnen können oder dem Privatvermögen zuordnen müssen.

Bei einer betrieblichen Nutzung von unter 10 % ist das Auto zwingend dem Privatvermögen zu unterstellen. Bei einem betrieblichen Nutzungsanteil zwischen 10 % und 50 % können Sie das Auto wahlweise Ihrem Betriebs- oder Privatvermögen zuordnen. Bei einem betrieblichen Nut-

zungsanteil von mehr als 50 % müssen Sie das Auto dem Betriebsvermögen zuordnen.

Hinweis: Die Fahrten zwischen Wohnort und Praxis werden dem betrieblichen Nutzungsanteil zugerechnet.

Beispiel: Mit Ihrem Auto fahren Sie jährlich 30.000 km. Hiervon entfallen 10.000 km auf Fahrten zwischen Ihrem Wohnort und der Praxis sowie weitere 8.000 km auf betriebliche Fahrten im Zusammenhang mit Ihrer Praxis (Fortbildungen, Außentermine und Besorgungsfahrten). Ihr betrieblicher Nutzungsanteil beträgt in diesem Fall 60 %. Sie müssen Ihr Fahrzeug der Praxis bzw. dem Betriebsvermögen zuordnen.

Welche Kosten können Sie steuerlich berücksichtigen?

Grundsätzlich können alle Kosten, die mit dem Auto zusammenhängen, steuerlich berücksichtigt werden. Hierzu zählen insbesondere Abschreibungen, Zinsen im Zusammenhang mit Krediten zur Finanzierung des Fahrzeugs sowie laufende Betriebskosten wie Kraftstoff, Versicherungen, Wartungs- und Reparaturkosten.

Hinweis: Unter Abschreibungen versteht man den Wertverzehr über die Nutzungsdauer. Das Finanzamt unterstellt bei einem neuen Auto eine ge-

wöhnliche Nutzungsdauer von sechs Jahren. Auf diese Zeit sind die Anschaffungskosten für das Auto zu verteilen. Kaufen Sie ein Fahrzeug für 60.000 Euro inklusive Umsatzsteuer, können Sie hiervon jährlich 10.000 Euro über die Abschreibung steuerlich geltend machen. Zusätzlich können Zinsen für die Finanzierung steuerlich berücksichtigt werden.

Wenn Sie ein Fahrzeug leasen, sind Wertverzehr und Zinsen bereits in den Leasingraten enthalten. In diesem Fall können Sie anstelle der Abschreibung und der Zinsen die monatlichen Leasingraten steuerlich berücksichtigen.

Versteuerung bei privater Nutzung

Bis hierhin scheint das Auto im Betriebsvermögen das ideale Steuersparmodell zu sein. Leider sind die Ausgaben jedoch nur eine Seite der Medaille. Wenn Sie Ihr Auto auch für private Zwecke nutzen – und das ist ja der Regelfall –, müssen Sie die private Nutzung versteuern. Bei einem Nutzungsanteil von mehr als 50 % kommen hierfür grundsätzlich die Fahrtenbuchmethode oder die 1 %-Regel in Betracht.

■ Fahrtenbuch

Bei einem Fahrtenbuch notieren Sie für jede Fahrt das Datum, den Anfangskilometerstand, den Endkilometerstand, die gefahrenen Kilometer, den Zweck der Fahrt (soweit betrieblich) sowie gegebenenfalls bei Umwegen Angaben zur Reiseroute. Nach Auffassung der Finanzverwaltung müssen die Aufzeichnungen in einem Fahrtenbuch inhaltlich so gestaltet sein, dass sie eine leichte und einwandfreie Überprüfung der Angaben ermöglichen. Dies beinhaltet auch, dass die Aufzeichnungen zeitnah und unveränderlich (nicht in Excel!) ge-

führt werden müssen. Anhand der Fahrten können Sie am Ende des Jahres das Verhältnis zwischen betrieblich und privat gefahrenen Kilometern ermitteln und die Kosten dann in diesem Verhältnis aufteilen. Der betriebliche Anteil der Kosten wird dann als Betriebsausgabe berücksichtigt, der private Anteil bleibt steuerlich unberücksichtigt.

In der Praxis ist es fast unmöglich, ein Fahrtenbuch ordnungsgemäß zu führen. In Betriebsprüfungen erlebt man immer wieder, dass Fahrtenbücher aufgrund von formellen oder inhaltlichen Mängeln verworfen werden. Denn die Eintragungen im Fahrtenbuch lassen sich durch den Betriebsprüfer leicht überprüfen. Passen etwa Tankbelege oder Parkquittungen nicht zur Eintragung, wird das Fahrtenbuch verworfen. Auch wenn das Fahrtenbuch zu ordentlich und einheitlich (sozusagen „aus einem Guss“ und idealerweise noch mit einem Stift) geführt wird, ist Ärger mit dem Betriebsprüfer vorprogrammiert. Denn ein nachgeschriebenes Fahrtenbuch erfüllt nicht das Kriterium der zeitnahen Aufzeichnung und kann daher verworfen werden.

Ein elektronisches Fahrtenbuch kann die Arbeit erleichtern, aber auch hier müssen diverse Angaben manuell (und zeitnah) ergänzt werden. Zudem bleibt die Unsicherheit, ob das Finanzamt das jeweilige System im Rahmen einer Betriebsprüfung anerkennt, da es keine vom Finanzamt geprüften Systeme gibt.

Zwischenfazit: Ein Fahrtenbuch kann insbesondere bei einem sehr hohen betrieblichen Nutzungsanteil sinnvoll sein. Sie sollten aber ehrlich zu sich selbst sein. Entweder Sie führen das Fahrtenbuch ordnungsgemäß und unmittelbar nach jeder Fahrt oder Sie lassen es und entscheiden sich stattdessen für die gegebenenfalls etwas ungünstigere 1 %-Regel. Dafür haben Sie sich viel Arbeit erspart und einen Risikofaktor in der Betriebsprüfung weniger.

Unser Tipp: Angesichts der erheblichen Arbeit für ein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch und der Risiken, dass es auf Grund von Formmängeln verworfen wird, raten wir von einem Fahrtenbuch ab.

■ **1 %-Regel**

Mit der 1 %-Regel können private Fahrten vereinfacht und pauschaliert ermittelt werden, wenn der betriebliche Nutzungsanteil mindestens 50 % beträgt. Die Höhe der Pauschale richtet sich nach dem Bruttolistenpreis des Fahrzeugs und den gefahrenen Kilometern zur Praxis. Die private Nutzung ist mit 1 % des Bruttolistenpreises pro Monat zzgl. einem Aufschlag von 0,03 % pro Entfernungskilometer und Monat für Fahrten zur Praxis zu bewerten.

Achtung: Der Bruttolistenpreis entspricht nicht dem Kaufpreis. Als Bruttolistenpreis versteht man den Kaufpreis inklusive Umsatzsteuer nach der Preisliste des Herstellers. Hierbei werden Rabatte, Aktionen etc. nicht berücksichtigt. Auch spielt es keine Rolle, ob Sie das Fahrzeug gebraucht gekauft und tatsächlich deutlich weniger gezahlt haben. In diesem Fall wird die private Nutzung anhand des Bruttolistenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung ermittelt.

Beispiel: Der Bruttolistenpreis Ihres Autos beträgt 60.000 Euro inklusive Umsatzsteuer. Die Entfernung zwischen Wohnort und Praxis beträgt 25 km. Die monatlich zu versteuernde private Nutzung beträgt:

1 % x 60.000 €	
x 12 Monate	= 7.200 €
0,03 % x 60.000 € x 25 km	
x 12 Monate	= 5.400 €
Summe	= 12.600 €

In Höhe von 12.600 Euro sind die Kosten als private Nutzung anzugeben und somit steuerlich nicht abziehbar. Möglicherweise bleibt nun von Ihrem erhofften Steuerspareffekt nicht mehr viel übrig. Möglicherweise liegen Ihre Kosten (z. B. aufgrund der Anschaffung eines gebrauchten

Fahrzeugs) sogar unter der pauschal ermittelten zu versteuernden Privatnutzung.

Aber keine Sorge, zumindest die Fahrten zur Praxis bleiben grundsätzlich steuerlich abzugsfähig. Denn Sie sollen nicht schlechter gestellt werden als ein Arbeitnehmer. Daher müssen mindestens die pauschalierten Aufwendungen für die Fahrten zwischen Wohnort und Praxis mit 0,30 Euro/km abzugsfähig bleiben (Kostendeckelung). Bei einer Entfernung von 25 km zwischen Wohnort und Praxis also 1.650 Euro pro Jahr. Immerhin, aber ein Steuersparmodell haben Sie sich wahrscheinlich anders vorgestellt...

Hinweis: Neben der Versteuerung der privaten Nutzung gibt es zumindest beim Kauf eines Autos einen weiteren Nachteil. Verkaufen Sie das Fahrzeug zu einem späteren Zeitpunkt mit Gewinn, weil die Anschaffungskosten beispielsweise bereits vollständig über die Abschreibungen geltend gemacht wurden, müssen Sie den Veräußerungsgewinn versteuern.

Ist ein teures Auto steuerlich günstiger?

Häufig werden wir gefragt, ob es sich als Selbstständiger nun wegen der Steuer lohnt, ein teureres Auto anzuschaffen (s. Tabelle auf S. 987).

In der Tabelle fällt die absolute Steuerersparnis beim teuersten Auto mit jährlich 1.176 Euro am höchsten aus. Allerdings ist die Kostenersparnis trotz fast siebenfach höherer Kosten nicht mal doppelt so hoch wie beim günstigen Fahrzeug mit 693 Euro. Wenn es Ihnen also lediglich darum geht, einen möglichst hohen Teil der Kosten steuerlich geltend zu machen, wird dieses Ziel in unserem Beispiel bei dem günstigen Fahrzeug (33 %) am besten erreicht.

Ein teures Auto „spart“ zwar mehr Steuern, aber die Kosten nach Steuern

Steuerersparnis nach Autotyp

Jahresbetrachtung	Porsche 911 (120.000 €)	Audi A5 (60.000 €)	Smart (12.000 €)
Abschreibung	20.000 €	10.000 €	2.000 €
laufende Kosten	8.000 €	5.000 €	3.000 €
Kosten insgesamt	28.000 €	15.000 €	5.000 €
Private Nutzung bei 25 km Entfernung zur Praxis	25.200 €	12.600 €	4.200 €
Verbleibende Betriebsausgaben (absolut)	2.800 €	2.400 €	1.650 €*
Verbleibende Betriebsausgaben (in Prozent)	10 %	16 %	33 %
Steuerersparnis p.a. (Steuersatz 42 %)	1.176 €	1.008 €	693 €
Kosten unter Berücksichtigung der Steuerersparnis p.a.	26.824 €	13.992 €	4.307 €
Veräußerungserlös nach Steuern nach 5 Jahren (Steuersatz 42 %)	20.300 €	8.700 €	580 €
Kosten unter Berücksichtigung der Steuerersparnis in 5 Jahren	113.820 €	61.260 €	20.955 €

* unter Berücksichtigung der Kostendeckelung

sind immer höher als bei einem preiswerten Auto. Kaufen Sie sich also das Auto, das Sie sich ohne Steuerberechnungen leisten können und wollen. Erst nach dieser Entscheidung können Sie zusammen mit Ihrem Steuerberater prüfen, welche Methode für Sie optimal ist.

Alternative zum Firmenwagen: Nutzungseinlage

Wenn Sie Ihr Fahrzeug zu einem Anteil von 10 %–50 % betrieblich nutzen, kann es steuerlich günstiger sein, das Auto im Privatvermögen zu belassen und die betrieblichen Kosten über eine Nutzungseinlage geltend zu machen.

In diesem Fall nehmen Sie nicht – wie etwa bei der 1 %-Regel – eine Korrektur der privaten Nutzungsanteile vor, sondern berücksichtigen von vornherein lediglich die betrieblich gefahrenen Kilometer. Pro Entfernungskilometer (= einfache Strecke) zwischen Wohnort und Praxis können Sie für jeden Arbeitstag 0,30 Euro ansetzen. Für betriebliche Fahrten außerhalb der Fahrten zwischen Wohnort und Praxis können Sie pauschal 0,30 Euro pro gefahrenen Kilometer geltend machen. Sind Ihnen nachweislich höhere Aufwendungen pro gefahrenem Kilometer entstanden, können Sie diese geltend machen.

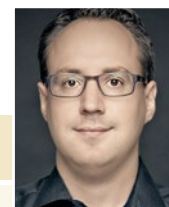
Beispiel: Nehmen wir nochmal den Porsche aus unserem vorherigen Beispiel mit einem Kaufpreis von 120.000 Euro inklusive Umsatzsteuer und jährlichen Kosten von 28.000 Euro. Die Entfernung zwischen Wohnort und Praxis soll wieder 25 km betragen. Sie sind im Jahr 35.000 km gefahren, davon Wege zwischen Wohnort und Praxis 11.000 km und weitere 5.000 km für Ihre Praxis. Der betriebliche Nutzungsanteil beträgt 45,71 %, sodass Sie Ihr Fahrzeug dem Privatvermögen zuordnen können. Pro gefahrenem Kilometer sind Ihnen also Aufwendungen von 0,80 Euro entstanden (28.000 Euro/35.000 km). In diesem Beispiel können Sie in Ihrer Gewinnermittlung nach § 4 Abs. 3 EStG oder als bilanzierender Arzt in Ihrer Gewinn- und Verlustrechnung Aufwendungen in Höhe von insgesamt 5.650 Euro geltend machen (1.650 Euro für Wege zwischen Wohnort und Praxis sowie weitere 4.000 Euro für die weiteren Fahrten (5.000 km x 0,80 Euro/km). Die Steuerersparnis beträgt in diesem Fall 2.373 Euro und ist mehr als doppelt so hoch wie in der oben dargestellten Variante, in der Sie das Fahrzeug dem Betriebsvermögen zugeordnet haben.

Es bleibt festzuhalten...

– Die steuerlichen Regelungen zum Auto im Betriebs- oder Praxisver-

mögen sind komplex, generelle Aussagen sind häufig unzutreffend.

- Ein Auto ist kein Steuersparmodell: Auch nach Steuern bleiben teure Autos teuer.
- Machen Sie weder die Entscheidung über die Anschaffung eines Autos noch die Auswahl Ihres Autos allein von steuerlichen Gesichtspunkten abhängig, sondern entscheiden Sie so, wie Sie sich auch ohne einen potenziellen Steuervorteil entschieden hätten.
- Es ist nicht immer sinnvoll, das Auto dem Betriebs- bzw. Praxisvermögen zuzuordnen. Die steuerlich günstigste Behandlung ist stets eine Einzelfallentscheidung, die Ihr Steuerberater prüfen sollte.



Für die Autoren

Christoph Gasten, LL.M.
Steuerberater
Dipl.-Finanzwirt (FH)
Kanzlei Laufenberg Michels
und Partner
Robert-Perthel-Str. 81
50739 Köln
www.laufmich.de